

Preise für die Wärme im Tarif FlexWärme

Bad Segeberg, Efeustraße

1 Aktueller Wärmepreis

1.1 Der aktuelle Wärmepreis gemäß Preisgleitklauseln in Nr. 2 beträgt zum 01.10.2026 (Gültigkeitsdatum):

	Netto	Brutto*	
Arbeitspreis (AP ₁) gem. Nr. 2.3	99,96		€/MWh
CO ₂ -Preis für das Jahr 2026	2,92		€/MWh
Arbeitspreis gesamt	102,88	122,43	€/MWh
bzw.	10,288	12,243	ct/kWh

Der Grundpreis gemäß Nr. 2.4 beträgt:

für einen Hausanschluss mit einer Wärmeleistung		Sockelbetrag pro Monat	Mehrleistung pro Monat	Grundpreis pro Monat	Grundpreis pro Monat	bzw. pro Jahr
von	bis	netto	netto	netto	brutto*	brutto*
je Wohnung im MFH**		26,00 €	-	33,39 €	39,73 €	476,76 €
0 kW	15 kW	34,10 €	-	43,79 €	52,11 €	625,32 €
16 kW	50 kW	34,10 €	5,48 €/kW	individuelle Berechnung		
51 kW	100 kW	225,90 €	4,46 €/kW			
101 kW	150 kW	448,90 €	4,30 €/kW			
151 kW	200 kW	663,90 €	4,10 €/kW			
201 kW	250 kW	868,90 €	3,94 €/kW			
251 kW	300 kW	1.065,90 €	3,78 €/kW			
> 300 kW		1.254,90 €	3,60 €/kW			

* inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

** Mehrfamilienhaus mit Einzelabrechnung je Wohnung

1.2 Die Berechnung basiert auf folgenden aktuellen Werten, die in die Formeln in Nr. 2.3 und 2.4 eingehen:

E ₁	= Erdgaspreis (EEX THE Natural Gas Futures)	46,10	€/MWh
BE ₁	= Bio-Erdgas-Preis	84,67	€/MWh
THE ^{BG} ₁	= Erdgaspreis (EEX EGIX Day & Month, THE Month)	46,82	€/MWh
M ₁	= Marktpreis	84,42	€/MWh
I ₁	= Investitionsgüterindex	117,38	Index 2021=100
L ₁	= Lohnindex der Energie- und Wasserversorgung	116,28	Index 2020=100

2 Preisänderung

- 2.1 Der Preis für die gelieferte Wärme besteht aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Diese sind gemäß Nr. 2.3 und Nr. 2.4 veränderlich.
- 2.2 Sofern und soweit bei dem Lieferanten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und / oder Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) CO₂-Kosten anfallen, werden diese auf den Kunden umgelegt. Sollten sich die Kosten des Lieferanten nach dem BEHG und / oder TEHG zukünftig ändern, erhöht oder ermäßigt sich der vom Kunden zu zahlende Wärmepreis entsprechend von dem Zeitpunkt an, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.
- 2.3 Der **Arbeitspreis** ändert sich gemäß den jeweiligen Folgewerten nach folgender Formel:

$$AP_1 = AP_0 + K \times (A_E \times f_E \times (E_1 - E_0) + A_{BE} \times f_{BE} \times (BE_1 - BE_0) + A_{BG} \times f_{BG} \times (THE^{BG}_1 - THE^{BG}_0)) + M \times f_M \times (M_1 - M_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP ₁	=	aktueller Arbeitspreis in €/MWh
AP ₀	=	Basis-Arbeitspreis: 89,15 €/MWh
K	=	80 % der Preisänderung entsprechen den Kosten für Wärmeerzeugung und -bereitstellung vor Ort
M	=	20 % der Preisänderung entsprechen den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt

Anteile am Wärmemix: (Für die Preise zum oben genannten Gültigkeitsdatum gelten die folgenden Anteile am Wärmemix.)

A _E	=	12 %	Anteil Erdgas
A _{BE}	=	20 %	Anteil Bio-Erdgas
A _{BG}	=	68 %	Anteil Biogas

Faktoren: (berücksichtigen Energieumwandlungs- und Netzverluste und somit den Einfluss der Energieträger-Preisentwicklung auf den Arbeitspreis)

f _E	=	1,54	Faktor Erdgas
f _{BE}	=	1,57	Faktor Bio-Erdgas
f _{BG}	=	0,25	Faktor Biogas
f _M	=	1,54	Faktor Marktpreis

Folgewerte: (aktuelle Preise zum Zeitpunkt einer Preisanpassung, jeweils aktuell veröffentlicht unter www.hansewerk-natur.com/preise)

E ₁	=	Erdgaspreis in €/MWh, veröffentlicht von der European Energy Exchange EEX unter www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures , EEX THE Natural Gas Futures plus Beschaffungskosten, staatlich veranlasste Umlagen, Abgaben und Steuern (exkl. Ust. und CO ₂ -Kosten), unabhängig geprüft und zertifiziert. Zur Preisanpassung zum 1.1. eines Jahres gilt der Mittelwert der täglichen Abrechnungspreise des jeweiligen Bezugszeitraums gemäß jeweiligem Bezugsvertrag aus dem Vorjahr für die Lieferung im aktuellen Jahr. Die weiteren Preisbestandteile erhöhen oder ermäßigen sich ab dem Zeitpunkt, an dem die Änderung wirksam wird.
BE ₁	=	Bio-Erdgas-Preis in €/MWh, unabhängig geprüft und zertifiziert. Zur Preisanpassung zum 1.1. eines Jahres gilt der jeweils aktuelle Bio-Erdgas-Preis.
THE ^{BG} ₁	=	Biogas-Preis in €/MWh, gebunden an die Entwicklung des Preises für Erdgas in €/MWh, veröffentlicht von der European Energy Exchange EEX unter www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/indizes EEX EGIX Day & Month, THE Month am jeweils letzten Handelstag des Monats für den Folgemonat. Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte: zum 1.1.: von Juni bis November des letzten Jahres zum 1.4.: von September des letzten bis Februar des laufenden Jahres zum 1.7.: von Dezember des letzten bis Mai des laufenden Jahres zum 1.10.: von März bis August des laufenden Jahres
M ₁	=	Wärmemarktpreis in €/MWh, entspricht dem „Gaspreis bundesdeutscher Haushalte“, veröffentlicht unter www.verivox.de , minus Umsatzsteuer und CO ₂ -Kosten. Zur Preisanpassung zum 1.1. eines Jahres gilt der Mittelwert der monatlichen Preise von Dezember des vorletzten Jahres bis November des letzten Jahres.

Basiswerte: (Für die Preise zum oben genannten Gültigkeitsdatum gelten die folgenden Basiswerte.)

E_0	=	59,49	Basiswert Erdgas
BE_0	=	76,97	Basiswert Bio-Erdgas
THE_{BG_0}	=	48,40	Basiswert Biogas
M_0	=	48,47	Basiswert Marktpreis

2.4 Der **Grundpreis** ändert sich jeweils zum 1. 1. eines Jahres wie folgt:

$$GP_1 = GP_0 \times (A_F + A_I \times I_1 / I_0 + A_L \times L_1 / L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP_1	=	aktueller Grundpreis in €/Monat
GP_0	=	Basis-Grundpreis in €/Monat gemäß Nr. 1.1 (Sockelbetrag in €/Monat + ggf. Mehrleistung pro Monat in €/kW x Leistung in kW)
A_F	=	30 % des Preises sind unveränderlich
A_I	=	25 % des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Index I_1
A_L	=	45 % des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Index L_1

Folgewerte: (Indexwerte veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de)

I_1	=	Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, monatlich veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) unter Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Publikationen > Statistische Berichte > Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) > 61241-01: Index der Erzeugerpreise Lfd.-Nr. 3. Zur Preisanpassung gilt der Durchschnitt von Oktober des vorletzten bis September des letzten Jahres.
L_1	=	Lohnindex in der Energie- und Wasserversorgung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) in der Genesis Online-Datenbank unter 6 Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch > 62 Verdienste, Arbeitskosten > 622 Tarifverdienste > 62221 Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten > 62221-0002 Indizes der Tarifverdienste Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige > Werteabruf – Tabelle vollständig anzeigen > WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung > Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, jeweils gültiger Quartalswert. Zur Preisanpassung gilt der Durchschnitt von Oktober des vorletzten bis September des letzten Jahres.

Basiswerte: (Für die Preise zum oben genannten Gültigkeitsdatum gelten die folgenden Basiswerte.)

I_0	=	89,04	Index der Zeitreihe 2021=100
L_0	=	79,92	Index der Zeitreihe 2020=100

2.5 Die Folgewerte gemäß Nr. 2.3 und 2.4 werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

2.6 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Lieferant eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vornehmen darf.

2.7 Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3 Gesetzliche Informationspflichten

nach dem Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV)

Heizkosten für einen durchschnittlichen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 11,8 MWh und einer Leistung von 11 kW zum aktuellen Preisstand:

	Einzelpreis		Gesamtpreis	
Grundpreis	43,79	€/Monat	525,48	€/Jahr
Arbeitspreis	9,996	ct/kWh	1.179,53	€/Jahr
CO ₂ -Preis	0,292	ct/kWh	34,46	€/Jahr
Arbeitspreis gesamt	10,288	ct/kWh	1.213,98	€/Jahr
Gesamtkosten netto			1.739,46	€/Jahr
Gesamtkosten brutto*			2.069,96	€/Jahr
Spezifischer Wärmepreis netto			14,741	ct/kWh
Spezifischer Wärmepreis brutto*			17,542	ct/kWh

Energiemix im Fernwärmenetz (Stand: 2024)	Erdgas	11	%
	Heizöl	0	%
	Bio-Erdgas	14	%
	Biogas	75	%
	Biowärme	0	%
	Holz/Pellets	0	%
	thermische Abfallverwertung	0	%
	Abwärme	0	%
	Strom	0	%
	Geothermie	0	%
	Solarthermie	0	%
	Erneuerbare Energien gem. § 5 Abs. 3 FFVAV	75	%
Primärenergiefaktor		0,22	f _{PE}
Emissionsfaktor fCO ₂ nach Finnischer Methode gemäß CO ₂ KostAufG		76	kg/MWh
Netzverluste		1.855	MWh/Jahr
	bzw.	21	%
Technologiemix zur Wärmeerzeugung (Stand: 2024)	Verbrennung	100	%
	strombasiert	0	%
	Solarthermie	0	%
	Geothermie	0	%
	Abwärme ohne Verbrennung	0	%

4 Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 4.1 Die Abrechnung durch den Lieferanten erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Der Lieferant kann die Länge und den Beginn des Abrechnungszeitraums im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- 4.2 Abweichend von Nr. 4.1 kann der Kunde beim Lieferanten in Textform eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Für jede vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung werden Kosten

gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen - Fernwärme der HanseWerk Natur GmbH berechnet. Es ist erhältlich unter www.hansewerk-natur.com > Service > Downloads > Rechtliches und Verordnungen > Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen - Fernwärme der HanseWerk Natur GmbH.

- 4.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 15 Tagen ohne Abzug und kostenfrei auf das Konto des Lieferanten zu überweisen.
- 4.4 Sämtliche Zahlungen des Kunden, auch Abschlagszahlungen, werden zunächst auf die älteste offene Forderung des Lieferanten verrechnet.
- 4.5 Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde bis zum 11. eines Monats monatliche Abschlagsbeträge gemäß § 25 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV.